



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0297/25/2-BA-V

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 05.04.2025 einen Leserbrief mit dem Titel „Rückenwind für unser Land durch Trump“, in dem sich der Verfasser kritisch mit Demonstrationen gegen rechts befasst. Unter anderem heißt es darin: „Trotzdem dürfen wir hoffnungsvoll in die Zukunft blicken, da ich aus vielen Debatten mit jüngeren Menschen weiß, dass diese mehrheitlich heute die AfD wählen...“.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Verfasser setze „Nazi raus“-Rufe bei Demonstrationen mit „Juden raus“-Rufen der SS „vor ca. 90 Jahren“ gleich. Diese Gleichsetzung stelle eine inakzeptable Verharmlosung der NS-Verbrechen dar und verletze die Würde der Opfer des Nationalsozialismus. Der Brief enthalte unbelegte Behauptungen, die ungeprüft veröffentlicht worden seien, darunter die Aussage, dass junge Menschen „mehrheitlich heute die AfD wählen“.

III. Die Beschwerde ist nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen worden auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Chefredakteur trägt unter anderem vor, er werde nur auf die nach der Vorprüfung übriggebliebenen Aspekte eingehen:

„Nazi raus“

Der Leser habe diesen Ausdruck in seinem Leserbrief im folgenden Kontext verwendet:

Diese Aktivisten, die allen Ernstes noch von Toleranz, Gleichberechtigung und Menschenwürde faseln, konterkarieren nicht nur ihre zur Schau gestellten Grundsätze, sondern zeigen damit auch, wes Geistes Kind sie sind. Wie oft konnte ich bei ihren kruden Demos gegen eine ihr unliebsame Partei konstatieren, dass ihr lautstark skandiertes Gebrülle, verstärkt mit Trillerpfeifen und Trommeln, mit „Nazi raus“- nahezu exakt den „Juden Raus“-Rufen der SS und SA vor ca. 90 Jahren entsprechen.

Damit bewege sich der Verfasser mit seinem Vergleich im Jahr 1935. Ja, das sei geschmacklos, keine Frage – provokant sowieso. Er habe sein Resümee begründet, komme damit am Schluss zu dieser extremen Aussage, die seines Erachtens aber durch die Meinungsfreiheit gedeckt sei.

„Mehrheitlich AfD bei jungen Menschen“

Dabei handle es sich sicher um eine Tatsachenbehauptung. Sicher wäre es eine falsche Tatsachenbehauptung, wenn „mehrheitlich“ im mathematischen Sinn (über 50 Prozent) definiert werde. Man sei bei der Beurteilung davon ausgegangen, dass er den Begriff „mehrheitlich“ umgangssprachlich im Sinne von „Partei mit den meisten Stimmen“ verwendet habe. Die Aussage sei im Beitrag vage geblieben. Der Verfasser beziehe sich auf seine Erfahrung aus vielen Debatten mit jüngeren Menschen, von denen er wisse, dass diese „mehrheitlich heute die AfD wählen“ würden. In diesem Kontext erkenne der Verfasser keine offensichtlich falsche Tatsachenbehauptung, da die Bezugsgröße nicht deutschlandweit oder anderweitig definiert worden sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eines Leserbriefes mit dem Titel „Rückenwind für unser Land durch Trump“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium folgt bei seiner Bewertung weitgehend der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin. Die Aussage zu „‘Nazi raus’-Rufen“ ist als noch von der grundgesetzlich garantierten Meinungsfreiheit gedeckt anzusehen. Die Aussage „[...], dass diese mehrheitlich heute die AfD wählen...“ ist auf „[...], da ich aus vielen Debatten mit jüngeren Menschen weiß“ beziehbar und insofern jedenfalls nicht als falsche Tatsachenbehauptung bezüglich der Wahlergebnisse zu bewerten.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>